BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG DER STADT KRÖPELIN ÜBER DIE SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1

„WINDPARK KRÖPELIN“

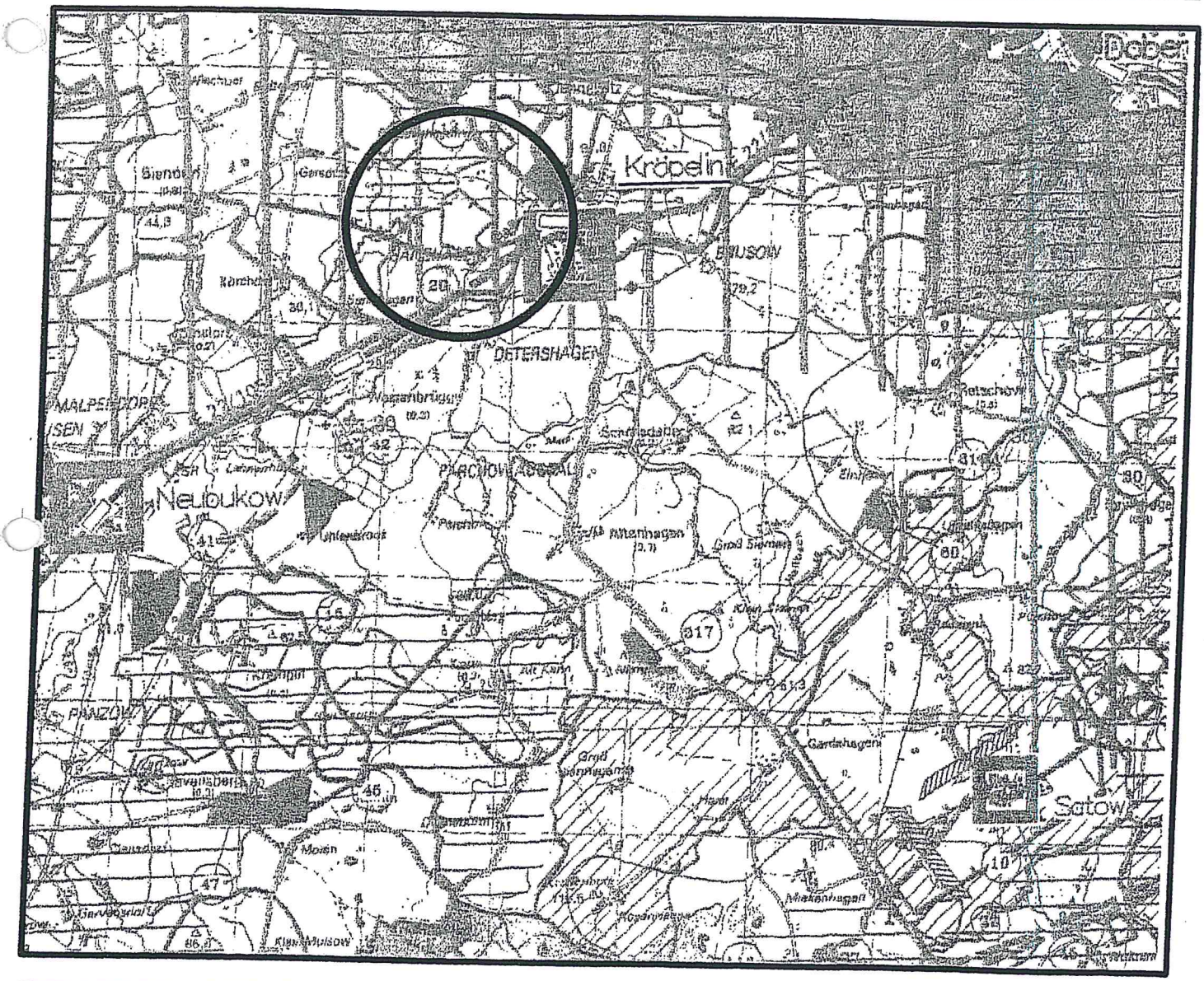

Planungsbüro Mahnel

Langer Steinschlag 7 Tel. 03881 / 71 05 – 0
23936 Grevesmühlen Fax 03881 / 71 05 – 50

Planungsstand: **05. Juli 2001**

SATZUNG

4

Begründung
zur Satzung der Stadt Kröpelin
über die Satzung der 1. Änderung
des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Gründe für die Änderung des Planes	3
3. Änderungen des VuE-Planes und Auswirkungen	4
3.1 Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Text (Teil B) I.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.2 Lärmschutzmaßnahmen gemäß Text (Teil B) unter V.	5
3.3 Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz unter Text (Teil B) IV.4	7
4. Beschluss über die Begründung	7
5. Arbeitsvermerke	8

1. Allgemeines

Die Stadt Kröpelin hat auf Antrag des Vorhabenträgers den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Windpark Kröpelin aufgestellt. Mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde der VuE-Plan Nr. 1 Windpark Kröpelin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

Das Gebiet befindet sich:

- westlich	der Stadt Kröpelin
- nordöstlich	des Ortes Hanshagen,
- südlich	der Gemeindestraße Boldenshäger Weg,
- zwischen	der Landesstraße 122 (Kröpelin – Rerik) und der Bundesstraße 105 (Rostock – Wismar)

Die Erteilung der Genehmigung wurde durch Bekanntmachung des Amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises Bad Doberan am 22.02.2000 bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt ist der VuE-Plan wirksam.

Aufgrund veränderter Beurteilungsgrundlagen – insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls – wird eine Überarbeitung des VuE-Planes in Teilen notwendig, da die Einhaltung der Festsetzungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Da sich die Rechtsgrundlagen geändert haben und das BauGB nicht mehr vom Vorhaben- und Erschließungsplan ausgeht, sondern der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB definiert ist, wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.2001 die Umwandlung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windpark Kröpelin“ in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Windpark Kröpelin“ vorgenommem.
Somit ist die vorliegende Änderung nunmehr die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „Windpark Kröpelin“.

2. Gründe für die Änderung des Planes

Der VuE-Plan für den Windpark Kröpelin ist rechtskräftig. Durch öffentliche Bekanntmachung wurde der VuE-Plan wirksam.

Eine Änderung des VuE-Planes wird gemäß Antrag des Vorhabenträgers vorgenommen. Die Lage und Aufteilung innerhalb des Plangebietes ändert sich nicht. Die Standorte für die Windenergieanlagen bleiben erhalten. Der VuE-Plan wird gleichzeitig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgewandelt.

Grund der Änderung des VuE-Planes ist die veränderte Berechnungsmethode bezüglich des Schalls. Während ursprünglich bei Berechnungen von einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s gemessen in 10 m Höhe ausgegangen wurde, ist nun eine Geschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe für Berechnungen heranzuziehen.
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des VuE-Planes war gerade der Übergang von der einen Berechnungsmethode zur anderen Berechnungsmethode zu verzeichnen. Für die Übergangsregelung wurde davon ausgegangen, dass bei Berechnungen eine Sicherheit von 3 dB(A) für den Fall zu berücksichtigen ist, dass die Berechnung bei 8 m/s Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe vorgenommen wurde. Dies spiegelte sich entsprechend in den Festsetzungen des VuE-Planes wider. So wurden Festsetzungen zum Schallschutz von 42 bzw. 40 dB(A) an den Immissionsorten vorgenommen, was den Berechnungen nach der alten Berechnungsmethode entsprach. Somit war sichergestellt, dass selbst bei einem Zuschlag des Sicherheitswertes von 3 dB(A), dies war auch in der Abwägung entsprechend dargestellt, die Einhaltung der Orientierungswerte für 45 dB(A) gesichert war. (42 dB(A) + 3 dB(A) = 45 dB(A).
Nun ist im Baugenehmigungsverfahren seitens der Immissionsschutzbehörde unmissverständlich gefordert, die Berechnung nach der neuen Berechnungsmethode bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe, vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schallleistungspegel für die beabsichtigen

7

Windenergieanlagen mit 104 dB(A) anzusetzen ist. Dies entspricht auch dem Sicherheitszuschlag / Abschlag von 3 dB(A) – ursprünglich waren maximal 101 dB(A) festgesetzt - bei der Berechnung bei 8 m/s, gemessen in 10 m Höhe. Für diesen Fall ist es auch ausreichend, die Orientierungswerte gemäß einschlägiger Verordnungen, TA-Lärm und DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, mit 45 dB(A) am Immissionsort festzusetzen. Diese Orientierungswerte / Beurteilungspegel waren in der Begründung zum VuE-Plan bereits überwiegend als Vergleichswerte verwendet worden.
Auf die Einhaltung dieser Werte besteht ein Schutzanspruch.

Durch Gutachten ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Orientierungswerte / Beurteilungspegel eingehalten werden können.

3. Änderungen des VuE-Planes und Auswirkungen

3.1 Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Text (Teil B) I.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die bisherige Festsetzung unter I.1 wird geändert. Die Darlegungen in der Begründung der bisher rechtswirksamen Fassung befinden sich auf Seite 15 unter Gliederungspunkt 6.1.

Unter Berücksichtigung der veränderten Richtlinien und Berechnungsmethoden zum Schall wird der maximal zulässige Schallleistungspegel für die Windenergieanlagen auf 104 dB(A) je Windenergieanlage festgelegt. Damit wird dem veränderten Berechnungsmodus Rechnung getragen. Die Beibehaltung der bisherigen Festsetzung würde zu einer unzumutbaren Härte führen. Eine Realisierung der ursprünglich betrachteten Windenergieanlage wäre nicht möglich, da heute unbedingt auf die Verwendung der neuen Berechnungsmethode geachtet wird.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist spätestens der Nachweis zu erbringen, dass an den Immissionsorten die Orientierungswerte eingehalten werden, die für den Außenbereich mit 45 dB(A) betrachtet werden.

3.2 Lärmschutzmaßnahmen gemäß Text (Teil B) unter V.

Diese Änderung bezieht sich auf die Festsetzung der Orientierungswerte / Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Bisher war eine Festsetzung enthalten, die unter Berücksichtigung der ursprünglichen Berechnungsmethoden an den Immissionsorten 40 bis 42 dB(A) vorsah.

Nun wird eine Überarbeitung derart vorgenommen, dass an allen Standorten, die als Außenbereichsstandorte betrachtet werden, 45 dB(A) als Beurteilungspegel zu betrachten sind. Die entsprechende Festsetzung wird unter V. vorgenommen.

Die erforderlichen Untersuchungen und Nachweise zum Schallschutz wurden nach den derzeit geltenden Regeln geführt und liegen nunmehr vor.
Für den geplanten Windpark wurde auf Grundlage verfügbarer Daten für die geplanten Anlagen eine Prognose für die an den Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel vorgenommen.
Lediglich am Immissionsort IO-1 (Hof 1) überschreitet der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum Nacht rechnerisch.
Diese Überschreitung liegt jedoch im Rahmen der innerhalb der Berechnung verwendeten Sicherheitszuschläge.
Die Inanspruchnahme des Sicherheitszuschlages läßt sich nach dem Bau der Anlage durch konkrete Nachmessungen präzisieren.
Von der Auflage von Nachmessungen nach „Technischen Richtlinien für WEA" im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Anlagen ist ohnehin auszugehen.

Damit werden die tatsächlichen Schallpegel ermittelt.
Eine Überschreitung des Beurteilungspegels von 45 dB(A) ist eher nicht zu erwarten, so dass alsdann real keine Überschreitungen vorliegen.
Falls dieses nicht der Fall sein sollte, müßte als Konsequenz die betreffende Anlage in den Nachtstunden abgeschaltet werden.
Dieses würde den Festsetzungen gemäß Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen, welcher eine Überschreitung von 45 dB(A) an den Immissionsorten untersagt.

Entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen" vom Oktober 1999 - Schallschutzimmissionen im Genehmigungsverfahren von WEA" S.3 kann eine Anlage auch bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte – rechnerisch - um bis zu 2 dB dennoch genehmigt werden, wenn sich der Betreiber in Eigenbindung bereiterklärt, den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Nachmessung nach Technischer Richtlinie auf eigene Kosten zu erbringen (in Anlehnung an Nr.A.3.4. TA Lärm).
Somit ist die Genehmigungsfähigkeit mit der Auflage einer Nachmessung gegeben.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. durch entsprechende Nachmessungen nach der Errichtung der Anlage als Auflage zur Baugenehmigung (sh. oben) sind Nachweise zu erbringen, dass die Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten werden. In der ursprünglichen Planfassung befinden sich die Darlegungen unter Gliederungspunkt 10, Seite 34.

Es wird davon ausgegangen, dass damit dem Schutzbedürfnis ausreichend Rechnung getragen wird. Der Optimierung des Eignungsraumes wird dahingehend Rechnung getragen.

3.3 Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz unter Text (Teil B) IV.4

In der bisher wirksamen Planfassung sind Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich des in Parchow-Ausbau befindlichen Teiches, Flurstück 3, Flur 3, Gemarkung Detershagen, getroffen worden. Aufgrund des bereits verstrichenen Zeitraumes und der Notwendigkeit der Realisierung der Maßnahmen in Parchow-

Ausbau wird eine andere Maßnahme festgesetzt. Es handelt sich hier um eine vergleichbare Maßnahme. Der nördlich von Hanshagen gelegene Teich auf dem Flurstück 55 der Flur 2 der Gemarkung Detershagen ist zu entkrauten und in seinen ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Auf die bisherige Planfassung hat dies kaum Auswirkungen. Eine äquivalente Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird festgelegt.

4. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin „Windpark Kröpelin“ wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am 05.07.2001

Kröpelin, den 17.08.01

STADT KRÖPELIN 1 (Siegel)

Schlutow
Bürgermeister
der Stadt Kröpelin

5. Arbeitsvermerke

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Kröpelin ist öffentlich bekannt zu machen.

Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten, welche Anregungen, Hinweise und Bedenken geäußert haben, mitzuteilen.

Für die Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Kröpelin ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und alsdann öffentlich bekanntzumachen.

machung in Kraft.

Bad Doberan, d. 15.11.2001

Schmidt
1. Stadtrat

Soweit beim Erlass dieser Satzungsänderung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, d. 15.11.2001

Schmidt
1. Stadtrat

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kröpelin für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 50 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.01.1998 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.10.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.11.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	254.200		- 10.120.300	10.374.500
die Ausgaben	254.200		- 10.120.300	10.374.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.000		- 6.060.500	6.061.500
die Ausgaben	1.000		- 6.060.500	6.061.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite		von bisher	0,00 DM
		auf	53.200,00 DM
davon für Zwecke der Umschuldung		von bisher	0,00 DM
	(unverändert)	auf	0,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		von bisher	0;00 DM
	(unverändert)	auf	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite		von bisher	0,00 DM
	(unverändert)	auf	0,00 DM

§ 3

Die Hebesätze bleiben unverändert.

Kröpelin, den 19.11.2001

Schlutow
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2001 der Stadt Kröpelin

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kröpelin und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2001 sind in der Zeit vom 05.12. - 21.12.2001 in der Amts- und Stadtverwaltung, Markt 01, 18236 Kröpelin zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Schlutow
Bürgermeister

Stadt Kröpelin

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kröpelin

Betrifft: **1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin" der Stadt Kröpelin

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Kröpelin für den „Windpark Kröpelin" ist durch Umwandlung des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 entstanden.

Das Plangebiet befindet sich:
- westlich der Stadt Kröpelin,
- nördlich des Ortes Hanshagen
- südlich der Gemeindestraße „Boldenshäger Weg"
- zwischen der Landesstraße 122 (Kröpelin - Rerik) und der Bundesstraße 105 (Rostock - Wismar)

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die von der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 05.07.2001 beschlossene 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröeplin" wurde gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 mit Schreiben des

Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 02.11.2001, Aktenzeichen VIII 230e-512.113-51.041 (1, 1. Ä.), mit einer Auflage genehmigt.
Die nach dem Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Überarbeitung in Erfüllung der Auflage wurde vorgenommen. Da es sich um redaktionelle Änderungen handelt, wurde auf einen Beschluss verzichtet.
Nach Erfüllung der Auflage erfolgt die Bekanntgabe der Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997.
Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin für den „Windpark Kröpelin" tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin für den „Windpark Kröpelin" und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amts- und Stadtverwaltung Kröpelin, Bauamt, Markt 1, 18234 Kröpelin, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kröpelin, den 16.11.2001

Schlutow
Bürgermeister

STADT KRÖPELIN

Satzung der Stadt Kröpelin

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.08.2001 (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretersitzung vom 18.10.2001 und nach Genehmigung des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Kröpelin Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigt le des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelun 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1 DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichti als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentu einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur ents ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelu

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tats Kosten ermittelt.
(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspfli am beitragsfähigen Auf Anlieger-straße	Innerorts-straße	Ha ke
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	65 v. H.	30 v. H.	
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	65 v. H.	50 v. H.	
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	65 v. H.	50 v. H.	
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	65 v. H.	50 v. H.	
5. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	65 v. H.	60 v. H.	
6. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	65 v. H.	50 v. H.	
7. Beleuchtungseinrichtungen	65 v. H.	40 v. H.	
8. Straßenentwässerung	65 v. H.	40 v. H.	
9. Bushaltebuchten	65 v. H.	30 v. H.	
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65 v. H.	30 v. H.	
11. Fußgängerzonen	60 v. H.		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 v. H.		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Koste
- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einsc der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenc gleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt a Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt de stellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen behälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten des beauftragte eurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) chend zugeordnet.
(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestin (Außenbereichsstraßen),
a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- ur grundstücken dienen und keine Gemeindeverbindu tion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliege gleichgestellt,
b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen ur ren Verkehrswegen innerhalb des Gebietes der St pelin dienen (§ 3 Abs. 3b zweite und dritte Alterna WG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgeste
c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der den dienen (§ 3 Abs. 3b erste Alternative StrWG M den den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht n 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentli teresses von der Stadt Kröpelin getragen.
(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. *Anliegerstraßen*
   Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder gend der Erschließung der angrenzenden oder dur te Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke d
2. *Innerortsstraßen*
   Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend schließung von Grundstücken noch überwiegend dem lichen Durchgangsverkehr dienen,

Untere Bauaufsichtsbehörde
z.H. Frau Heinicke

im Hause

II 61 3 030 60607 07.11.2001

1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Kröpelin“ der Stadt Kröpelin

hier: Genehmigung

Die von der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 05.07.2001 beschlossene 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Windpark Kröpelin“ wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern am 02.11.2001 genehmigt.

Im Auftrag

Hentze
Sachgebietsleiter